

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Mai 1955

306/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Gewährung eines 13. Monatsbezuges und des in der Bezugszu-
 schlagsverordnung 1953, BGBI. Nr. 77, vorgesehenen Teuerungszuschlages zum
 Haushaltungszuschuß und zur Kinderzulage an Empfänger von außerordentlichen
 Versorgungsgenüssen.

-.-.-.-.-

Bekanntlich erhalten die aktiven Beamten und die Pensionisten, aber auch die Sozialrentner einen 13. Monatsbezug in zwei Raten (Sonderzahlungen im Juni und Dezember). Nur die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen erhalten zum Teil keinen 13. Monatsbezug. In manchen Fällen erhalten sie auch nicht den Teuerungszuschlag von nunmehr 68 S zum Haushaltungszuschuß (20 S) und die Kinderzulage (20 S), obwohl § 98 der Dienstpragmatik die Versorgung unschuldiger Angehöriger ausdrücklich vorsieht.

Da die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen vielfach durch eine harte und überaus unduldsame Gesetzgebung um ihren wohlverdienten Ruhegenuss gekommen sind und sehr viele Unbilden und Not erlitten haben, wäre es recht und billig, wenn man sie wenigstens hinsichtlich des 13. Monatsbezuges nicht schlechter als die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stellen würde; dies gilt auch hinsichtlich des Haushaltungszuschusses und der Kinderzulage.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, daß auch die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen, soweit diese an Stelle eines verlorengegangenen Pensionsanspruches gewährt werden, ebenso wie die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einen 13. Monatsgehalt und den in der Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBI. Nr. 77, vorgesehenen Teuerungszuschlag zum Haushaltungszuschuß und zur Kinderzulage bekommen?

-.-.-.-.-